Mittwoch, 8. April 2020 bündner woche 4



Tierschutz geht jeden an. Bild Pixabay

Tier im Recht

WIE WIRD EINE ANZEIGE ERSTATTET?

Das Vorgehen bei Tierschutzdelikten

Die strafrechtliche Verfolgung von Tierquälern ist für den Tierschutz sehr bedeutsam. Nur wenn Tierschutzverstösse konsequent verfolgt werden und die Täter wissen, dass sie mit einer angemessenen Strafe rechnen müssen, kann das Tierschutzrecht seine präventive Wirkung entfalten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die zuständigen Behörden Kenntnis von den begangenen Verstössen erlangen. Strafanzeigen aus der Bevölkerung kommt dabei eine entscheidende Rolle zu.

Wer einen Tierschutzverstoss beobachtet oder davon erfährt, kann dies dem kantonalen Veterinärdienst melden oder bei der Polizei beziehungsweise bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige einreichen. Bei Delikten aus dem Bereich der Tierhaltung (zu wenig Auslauf, mangelhafte Hygiene, fehlende Gehegestrukturen) ist eine Meldung an den Veterinärdienst in der Regel die sinnvollere Option. Das Erstatten einer Strafanzeige empfiehlt sich demgegenüber insbesondere bei Ge-

walteinwirkungen gegenüber Tieren, wenn einem Tier sofort geholfen werden muss oder wenn es tot aufgefunden wird und der Verdacht besteht, dass das Tier aufgrund eines Delikts gestorben ist.

Die Strafanzeige kann mündlich oder schriftlich bei der Polizei oder schriftlich bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden, wobei keines von beidem zwingend in der Gemeinde des Tatorts geschehen muss. Die Anzeige kann auch gegen Unbekannt gerichtet sein, beispielsweise wenn der Verdacht besteht, dass ein Tier vergiftet oder ausgesetzt wurde, ohne dass man den Täter kennt.

Eigene Wahrnehmungen sollten bestmöglich dokumentiert werden. Im Gegensatz zu äusseren Verletzungen beim Menschen sind Striemen oder blaue Flecken bei misshandelten Tieren nachträglich oftmals kaum erkennbar und selbst für einen Tierarzt nur schwer festzustellen. Hier können Foto- und Filmaufnahmen der Tathandlung als Beweismittel unschätzbare Diens-

te leisten. Es ist allerdings darauf zu achten, dass man sich beim Beschaffen von Beweisen nicht selbst strafbar macht (dies könnte etwa der Fall sein, wenn Bereiche aus der der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Privatsphäre des mutmasslichen Täters dokumentiert werden). Sehr bedeutend ist auch das Benennen allfälliger weiterer Zeugen. Liegen keine Aufnahmen oder andere Beweise vor, ist es sonst leider kaum möglich, einen nicht geständigen Täter zur Verantwortung zu ziehen.

Sämtliche Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung sind sogenannte Offizialdelikte und müssen daher von den Behörden von Amtes wegen verfolgt werden. Diese sind verpflichtet, tätig zu werden, sobald sie Kenntnis von einem Tierschutzverstoss erlangen und ein hinreichender Tatverdacht besteht. Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, muss die Polizei über eine eingereichte Strafanzeige also ein Protokoll aufnehmen und die erforderlichen weiteren Schritte - das heisst die für eine Rapportierung nötigen Abklärungen und Beweissicherungen – einleiten. Es liegt mit anderen Worten nicht in ihrer Entscheidungskompetenz, ob die Anzeige überhaupt aufgenommen werden soll oder nicht.

GIERI BOLLIGER / ALEXANDRA SPRING (TIR)

Anzeige

